

**Fördergrundsätze
für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der
kommunalen Theater und Orchester zur Profilbildung
durch das Land Nordrhein-Westfalen
(Fördergrundsätze Zusatzförderung)**

1. Förderziel und -hintergrund

Die Theater- und Orchesterlandschaft in Nordrhein-Westfalen umfasst 14 kommunale Orchester und 18 kommunale Theaterhäuser. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, besondere programmatische Profile zu entwickeln.

Neben der Erhöhung der Basisförderung für die kommunalen Theater und Orchester ab 2018 bis 2022 aufwachsend auf 20 Mio. € jährlich soll diese zusätzliche Förderung ab 2019 gewährt werden ausgehend von einem jährlichen Volumen von 2,5 Mio. € und aufwachsend bis zum Jahr 2022 auf 10 Mio. € Förderung jährlich. Das Fördervolumen soll in Schritten von 2,5 Mio. € pro Jahr steigen.

Diese Mittel sollen die Stärkung und Ausbildung besonderer Profile, von künstlerischer Qualität und künstlerischen, organisatorischen, strukturellen oder experimentellen Impulsen fördern. Gegen Abschluss einer Maßnahme können erfolgreiche Förderungen eine Verstetigung von 50 % der Mittel beantragen, wozu ein weiterer Juryentscheid ergeht. Die Gewährung der Profildförderung ist daran gebunden, dass die in den Fördervereinbarungen zur Basisförderung festgelegten kommunalen Zuschüsse nicht gekürzt werden (Auflage im Zuwendungsbescheid).

Zur gewünschten individuellen Ausgestaltung und zugunsten innovativer Ansätze ist der formale Rahmen für eine Förderung durch diese Profildförderung bewusst weit gefasst. Förderungen können sowohl für die Weiterentwicklung bereits bestehender künstlerischer Ansätze als auch für neue Konzepte gewährt werden. Eine Förderung bestehender Ansätze durch das Land setzt voraus, dass im Gegenzug die Trägerkommunen ihren Zuschuss mindestens nicht kürzen, im Sinne einer langfristigen Stärkung der Profile der kommunalen Einrichtungen kann und soll möglichst eine mehrjährige Förderung beantragt werden.

Die Anträge werden von einer Jury entschieden (Punkt 7).

Das NRW KULTURsekretariat Wuppertal (NRWKS) steuert den fachlichen Prozess (Ausschreibungsverfahren, Jury, Antragsberatung, Öffentlichkeitsarbeit). Das Zuwendungsverfahren wird zentral von der Bezirksregierung Düsseldorf umgesetzt.

Das Verfahren und diese Fördergrundsätze werden nach zwei Jahren im Rahmen der "AG kommunale Theater und Orchesterförderung" überprüft.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen, kommunalen Theater und Orchester bzw. Theater und Orchester in kommunaler Trägerschaft mit eigener Spielstätte und eigenem Ensemble der nachfolgend angeführten Kommunen:

Aachen

Stadttheater
Sinfonieorchester Aachen

Bielefeld

Bühnen
Orchester der Stadt Bielefeld

Bochum

Schauspielhaus
Bochumer Symphoniker

Bonn

Theater Bonn
Beethoven Orchester

Dortmund

Theater Dortmund
Dortmunder Philharmoniker

Duisburg

Theater Duisburg
Duisburger Philharmoniker

Düsseldorf

Deutsche Oper am Rhein
Theatergemeinschaft Düsseldorf-Duisburg
Düsseldorfer Symphoniker

Essen

Theater
Essener Philharmoniker

Gelsenkirchen

Musiktheater im Revier
Neue Philharmonie Westfalen, soweit am MIR tätig
("kommunaler Anteil")

Hagen

Theater Hagen
Philharmonie Hagen

Köln

Bühnen Köln
Gürzenich-Orchester

Krefeld/Mönchengladbach

Theater Krefeld und Mönchengladbach
Niederrheinische Symphoniker

Moers

Schlosstheater

Mülheim an der Ruhr

Theater an der Ruhr

Münster

Theater Münster

Theater Münster Sinfonieorchester

Oberhausen

Theater Oberhausen

Paderborn

Theater Paderborn

Solingen/Remscheid

Bergische Symphoniker

Wuppertal

Wuppertaler Bühnen

Sinfonieorchester Wuppertal

3. Rechtsgrundlage

Zuwendungen ("Förderungen") werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), sowie der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in der aktuell gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden können Maßnahmen, die der Profilbildung der Häuser und der Entwicklung des vorhandenen Gesamtprofils maßgeblich dienen. Zum Beispiel können sich die Projekte auf die Profilierung bestimmter inhaltlicher Schwerpunkte wie zeitgenössischem Tanz oder zeitgenössischer Musik beziehen, Strukturveränderungen initiieren, spartenübergreifend angelegt sein oder Kooperationen mit anderen Kultureinrichtungen umfassen. Dabei sind Ideen erwünscht, wie mehr Vielfalt erreicht werden kann - in der Zusammensetzung der Ensembles, Orchester und Leitungsstrukturen, in den künstlerischen Programmen sowie bei der Gewinnung und Bindung neuen Publikums.

Sofern aus Landesmitteln bereits Maßnahmen in den Vorjahren gefördert worden sind, können diese erneut beantragt werden, wenn es sich um die Weiterentwicklung einer bestehenden Maßnahme (abgrenzbares Teilprojekt) handelt.

5. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die Maßnahmen können für eine Dauer von bis zu vier Haushaltsjahren angelegt sein, wobei die Förderung über einen Zeitraum von maximal drei Spielzeiten bzw. dem Jahr des Bescheids plus drei Folgejahren erfolgen kann (mit Bescheid in 2020 also bis höchstens incl. 2023 etc.).

Angestrebt wird die Förderung größerer Projekte ab 125.000,-€ zuwendungsfähiger Gesamtausgaben für den gesamten Förderzeitraum. (D.h., dass bei einem 20-prozentigen Eigenanteil und einer Landesförderung von 80 Prozent die Landesfördersumme 100.000,- € beträgt.)

Gendergerechtigkeit und Honoraruntergrenzen sind zu beachten.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben und
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG).

Auf Abschnitt 4 der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Allgemeine FRL) wird ausdrücklich hingewiesen.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann z.B. durch Sponsoring, Spenden, Eintrittseinnahmen, Auftrittshonorare erfolgen. Es gilt Nr. 4.4 der Allgemeinen FRL.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung in Form von Barmitteln voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Entscheidung über die Finanzierungsart erfolgt im Rahmen der Bewilligung durch die Bezirksregierung. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere des Kulturförderungsgesetzes NRW (KFG) und der Nummer 4.2 der Allgemeinen FRL kann auch eine Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Die Förderung von Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

6. Antrags- und Auswahlverfahren

Die erste Ausschreibung zum Jahreswechsel 2018/2019 erfolgt für Projekte ab Beginn der Spielzeit 2019/2020, 2020/2021 und später. Eine zweite Ausschreibung soll Ende 2020 erfolgen.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Über die Anträge entscheidet eine Fachjury beim NRWKS. Nach der Juryentscheidung können

auf Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen Maßnahmebeginn zugelassen werden.

Die Zahl der möglichen Anträge wird pro Einrichtung wie folgt begrenzt:

- Einrichtungen mit einer Sparte können einen Antrag stellen,
- Einrichtungen mit 2 – 3 Sparten können zwei Anträge stellen und
- Einrichtungen vier oder mehr Sparten können drei Anträge stellen.

Als mögliche Sparten gelten in diesem Sinne Oper/Musiktheater, Tanz, Schauspiel, Orchester (Konzert), Kinder- und Jugendtheater.

Die Anträge sind einzureichen beim

NRW Kultursekretariat
Friedrich-Engels-Allee 85
42285 Wuppertal

Für die Antragstellung ist die Verwendung des üblichen Antragsformulars vorgeschrieben. Das Formular kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Internet herunter geladen werden. Dem Formular ist zusätzlich eine Konzeptbeschreibung (bis zu zehn Seiten) beizufügen. In dieser ist die Ausgangslage zu beschreiben und darzulegen, welche (künstlerischen) Ziele mit welchem (künstlerischen) Interesse und mit welchen Arbeitsweisen (Darstellung der Produktionsabläufe) im Förderzeitraum verfolgt werden. Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist nach Kalenderjahren getrennt aufzustellen.

Der Antrag soll zudem eine Stellungnahme der zuständigen kommunalen Kulturdezernentin bzw. des -dezernenten enthalten; bei der Zuständigkeit mehrerer Kommunen reicht eine Stellungnahme aus.

7. Jury und Juryverfahren

Die Antragsberatung und das Juryverfahren werden vom NRWKS eigenständig durchgeführt. Für Anträge kann externe Expertise eingeholt werden; Anträge werden vertraulich behandelt.

Die Jury wird einvernehmlich zwischen NRWKS und MKW bestimmt und vom NRWKS berufen. Gemäß § 31 KFG wird sie geschlechtsparitätisch besetzt, Mitglieder sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. Die Jury besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern wie folgt:

- NRWKS mit Vorsitz und Stimme,
- MKW mit Stimme,
- drei externe Expertinnen und Experten mit Kompetenzen für die Bereiche Schauspiel, Musik, Tanz, Musiktheater und künstlerische Vermittlung,
- Städtetag NRW als Beisitz und
- Bezirksregierung Düsseldorf als Beisitz.

Die Jury kann weiteren Sachverstand als Beisitz hinzuziehen oder Experten einbeziehen. Das NRWKS schlägt Experten vor und organisiert diesen Prozess. Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung, die veröffentlicht wird.

Das Auswahlverfahren hat zwei Stufen. In der ersten Stufe wird aufgrund der Antragsskizze die formale und fachliche Vorbegutachtung des NRWKS von der Jury zur Kenntnis genommen. Die Jury kann Hinweise zur Nachbesserung der Anträge geben. Sie wählt Anträge für die zweite Stufe aus. Das NRWKS gibt den Antragstellern unverzüglich das Beratungsdatum bekannt, das höchstens sechs Wochen nach der Entscheidung über die erste Stufe liegt.

In der zweiten Stufe stellen die Antragsteller der Jury persönlich kurz ihre Maßnahmen vor. Die Jury entscheidet unmittelbar am Ende der zweiten Stufe. Sie beachtet dabei die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie entscheidet auch, welche weiteren Anträge förderungswürdig sind, etwa für den Fall weiterer freier Mittel. Die Jury protokolliert ihre Entscheidungen. Die Beratung soll ab Einreichungsfrist innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Eine positive Förderempfehlung ist die Basis für die weitere zuwendungsrechtliche Bearbeitung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und das Ministerium.

8. Berichtspflichten

Evaluations- und Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Diese sind jährlich über den Förderzeitraum zu erstellen und dem NRWKS und der Bewilligungsbehörde zum dort festgelegten Stichtag vorzulegen.

Hinweis:

Sofern beabsichtigt ist, zum Ende des Förderzeitraums einen Folgeantrag zu stellen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Mit dem Folgeantrag ist unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises ein Bericht abzugeben. Dieser muss Aussagen treffen über die im Förderzeitraum realisierten Maßnahmen. Des Weiteren muss dargelegt werden, inwiefern die Ziele erreicht werden konnten bzw. was die eventuellen Hinderungsgründe gewesen sind. Dies wird bei der Entscheidung über eine teilweise Verstetigung der Förderung zu Grunde gelegt werden. Ein Anspruch auf Weiterförderung besteht nicht.